

## Das Europäische Netzwerk der Wettbewerbsbehörden Auf dem Weg zum integrierten europäischen Verwaltungsverbund?

PETER THYRI  
UNIVERSITÄT SALZBURG

Im Zuge der **Dezentralisierung der europäischen Wettbewerbsaufsicht** durch die VO 1/2003 wurde ein Netzwerk der Europäischen Wettbewerbsbehörden ins Leben gerufen. Dieses Netzwerk ist normenhierarchisch betrachtet eigentlich ein **dreidimensionales Konstrukt**. Einerseits regelt es das horizontale Verhältnis der **nationalen Wettbewerbsbehörden** der Mitgliedstaaten (NWB) untereinander. Andererseits umfasst es aber auch die vertikalen Beziehungen der einzelnen NWB zur **EG-Kommission**. Dass ihr dabei zumindest pragmatisch betrachtet ein Führungsanspruch zukommt, ist wohl unbestritten. Die Kommission sitzt sozusagen wie die „**Spinne im Netz**“.

Das Europäische Netzwerk der Wettbewerbsbehörden soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach dem Entfall des Freistellungsmonopols der EG-Kommission die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nun noch stärker in den **Vollzug der Artt 81 und 82 EG** eingebunden werden sollten. Bereits zuvor waren sie weitgehend verpflichtet, die **Wettbewerbsregeln unmittelbar anzuwenden**. Darüber hinaus bestimmt das **Prinzip der parallelen Anwendbarkeit** von EG- und nationalem Kartellrecht durch die nationalen Behörden zusammen mit einem weitgehenden Vorrang des Gemeinschaftsrechts nun das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen. Darin liegt ein **wesentlicher Qualitätsunterschied** zu vergleichbarer institutionalisierter Behördenzusammenarbeit etwa im Bereich der Finanzmarktaufsicht, der Sektorregulierung oder der Zollverwaltung. Im Grundsatz kommt es im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden also zu einem **Nebeneinander** der Kartellrechtsregimes der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowohl im materiellen, wie im Bereich des Verfahrens. Während aber die **materiellen** Kartellrechte der Mitgliedstaaten über die Jahre eine weitgehende **Harmonisierung** erfahren haben, trifft dies für die **einzelstaatlichen Verfahrensrechte** im Kartellvollzug nicht zu. Hier gilt grundsätzlich das allgemeine Prinzip der nationalen **Verfahrensautonomie**, begrenzt durch den **Effektivitätsgrundsatz**.

Vor dem Hintergrund dieser dogmatischen Grundlinien zeigt sich, dass das **Kartellrecht** auch im Bereich des sich allgemein in der Gemeinschaft **konstituierenden Verwaltungsverbunds** zwischen der EG-Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten seinem Charakter als „**Pioniermaterie**“ gerecht werden könnte. Das dem Netzwerk zugrunde liegende Regelwerk präsentiert sich dabei als überaus komplexe **öffentlich-rechtlich/gemeinschaftsrechtliche Querschnittsmaterie**.

Der Vortrag folgt folgendem **Aufbau**:

(i) Zuerst gilt es die Organisation des Netzwerks, seine (recht rudimentäre) „**Verfassung**“ abzubilden. Sie besteht aus den oben dargestellten groben gemeinschaftsrechtlichen Determinanten inklusive einzelner sekundärrechtlicher Regeln in der VO 1/2003.

(ii) Zweitens werden die Regeln zu ermitteln sein, die das **Funktionieren** der Zusammenarbeit im Netzwerk gewährleisten. Hier sind wichtige Fragen nach wie vor offen. Die einschlägigen Normen können in Regeln über die **Verfahrenseinleitung** (*keine verbindliche Zuständigkeitsordnung sondern lediglich Koordinierungsmechanismus – Kompetenzkonflikte?*), Regeln über die **Ermittlungskooperation** und den Informationsaustausch im Netzwerk (*Übermittlungs- und/oder Verwertungsverbote?*), sowie Regeln über die **Entscheidungen** (*Doppelbestrafung? – ne bis in idem*) untergliedert werden.

(iii) Drittens sollen die in den ersten beiden Schritten identifizierten **Problemfelder** näher untersucht werden. Insbesondere die Auswirkungen der unterschiedlichen **Grundrechtsstandards** der 25 Mitgliedstaaten untereinander sowie der EG auf die einzelstaatliche **Verfahrensgestaltung** und die **Parteienrechte** im Netzwerk führen zu praktisch wichtigen und theoretisch überaus interessanten Problemen. Denn obwohl das Netzwerk zur dezentralen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts geschaffen wurde, liegt sein Nutzen auch für die Durchsetzung der nationalen Kartellrechte nahe. Die **Problematik unterschiedlicher Schutzrechtsniveaus** könnte hier den **Harmonisierungsdruck** weiter erhöhen.

(iv) Zuletzt müssen die aus dem Funktionieren des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden gewonnenen Lehren auf ihre **Verallgemeinerungsfähigkeit** geprüft werden. Dabei wird auch die Frage nach der **Integration nationaler und gemeinschaftlicher Vollzugsorgane** zu stellen sein. Ist das Netzwerk der Wettbewerbsbehörden ein Vorbote **gemeinschaftlicher Verwaltungsorganisation in den Mitgliedstaaten**?

Mit der neuen Verfahrensverordnung zu den Wettbewerbsregeln des EGV hat sich die Behördenzusammenarbeit im Bereich des Kartellrechts zu einem institutionalisierten Netzwerk verdichtet. Im Sinne der obigen Ausführungen möchte der Vortrag diesen **Prozess beschreiben, hinterfragen und zur Diskussion stellen**. Wie nicht zuletzt die jüngsten legislativen Anpassungen im nationalen Bereich (GWB, österr. KartG) zeigen, besteht dazu drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der VO 1/2003 ausreichend Anlass.

KONTAKT:

Dr. Peter Johann Thyri, LL.M. (NYU), LL.M. (DUK)  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Fachbereich Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht  
Universität Salzburg  
Churfürststr. 1  
A-5020 Salzburg  
Tel. 0043/662/8044-3413  
[peter.thyri@sbg.ac.at](mailto:peter.thyri@sbg.ac.at)